

III/278.365



FINANZ

PROKURATUR

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl Renner Ring 1-3
1017 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509320
Fax: +43-1-514 39/5909300
Gerhard.Varga@bmf.gv.at
www.finanzeprokuratur.at

Wien, am 12. März 2009

3/SN-27/ME (XXIV.GP)
Begutachtungsverfahren
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Forschungs- und Technologieförderungsgesetz
geändert wird;

1 Beilage

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Zu dem am 17.2.2009 vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) geändert wird, übermittelt die Finanzprokuratur ihre an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ergangene Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)





FINANZ

PROKURATUR

III/278.365

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Renngasse 5
1010 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Tel.: +43-1-514 39/509320
Fax: +43-1-514 39/5909300
Gerhard.Varga@bmf.gv.at
www.finanzeprokurat.at

Wien, am 12. März 2009

**BMVIT-609.986/0001-III/i2/2009;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Forschungs- und Technologieförderungsgesetz
(FTFG) geändert wird;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 17.2.2009 ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) geändert wird, 3/SN-27/ME (XXIV.GP), nimmt die Finanzprokurator wie folgt Stellung:

Zu Z 12 (§ 11 Förderungsprogramme und -vorhaben)

In § 11 Abs. 1 ist der schließende Beistrich unrichtig gesetzt. Der Nebensatz, mit dem der Begriff „Förderungsprogramme“ erläutert und ergänzend Grundlagenforschung einbezogen wird, endet mit „... umfassen können“. Der Passus „sowie ergänzende Förderungsmaßnahmen“ steht auf gleicher Ebene wie „Förderungsprogramme“ und gehört in den Hauptsatz. Es wäre daher nach „umfassen können“ ein Beistrich zu setzen und der Beistrich nach „ergänzende Förderungsmaßnahmen“ zu streichen.

§ 11 Abs. 2 lautet in der vorgeschlagenen Fassung: „Im Sinne des Abs. 1 sind folgende Vorhaben zu fördern:“ Das Wort „sind“ weckt Erwartungen, die aufgrund der Begrenztheit der bereitgestellten Mittel nicht erfüllt werden können. Vor allem könnte die Formulierung als Festlegung eines Rechtsanspruches verstanden werden, was zwar aufgrund der Verknüpfung mit Abs. 1 und der dort erwähnten Mittelbereitstellung unrichtig wäre, doch sollten im Gesetzestext solche Missverständnisse vermieden werden.

Die Prokuratur schlägt daher vor, die Einleitung in § 11 Abs. 2 (vor der Aufzählung) wie folgt zu formulieren:

„Im Sinne des Abs. 1 förderbar sind folgende Vorhaben:“

In § 11 Abs. 2 Z 2. wird der Begriff „FEI-Ergebnissen“ verwendet. Die Abkürzung FEI wird im Gesetz nicht erläutert, ist im allgemeinen Sprachgebrauch nicht so verbreitet, dass sie geläufig wäre, und ist auch nicht selbsterklärend. Es wird daher vorgeschlagen, „FEI-Ergebnissen“ durch „Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsergebnissen“ zu ersetzen. In Z 3. wird die Abkürzung FEI nicht verwendet und sollte dies auch in Z 2. nicht geschehen.

Zu Z 17 (§ 16 Förderungsentscheidung):

In § 16 ist festgelegt, dass die Entscheidungsbefugnis „grundsätzlich“ der Bundesministerin oder dem Bundesminister „obliegt“. Sprachlich stellt sich die Frage, ob eine Befugnis „obliegt“ oder ob es nicht besser heißen müsste „steht zu“.

Weiters ist die Verwendung von „grundsätzlich“ problematisch. Dieses Wort ist ein Beispiel dafür, wie die gemeinsame Sprache in Deutschland und Österreich unterschiedlich verwendet wird. In Deutschland bedeutet „grundsätzlich“ die Statuierung eines Prinzips, von dem es keine Ausnahmen gibt. In Österreich wird „grundsätzlich“ meist in einem Sinn verwendet, bei dem das Bestehen und die Zulässigkeit von Ausnahmen bereits enthalten sind. Als österreichischer Gesetzestext wird „grundsätzlich“ wohl im Sinne der österreichischen Rechtssprache (Beispiel: § 71 Abs. 1 BHG) verwendet, die Klarstellung in den Erläuterungen ist aber wesentlich, um Missverständnisse zu vermeiden.

Zur Textgegenüberstellung

Durch den vorliegenden Entwurf wird § 4a geändert, ein neuer Abs. 2 eingefügt, der bisherige Abs. 2 wird in abgeänderter Form zu Abs 3. In Abs 3 letzter Satz wurde „der Präsidentin oder“ eingefügt. In der Textgegenüberstellung zu § 4a ist diese Einfügung im letzten Satz verloren gegangen und entspricht die dort ausgewiesene vorgeschlagene Fassung nicht dem vorgeschlagenen Gesetzestext.

Diese Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Gerhard Varga)